

§ 23 Dienstabzeichen

(1) ¹Das Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher besteht aus einem Metallschild mit eingepprägter Kontrollnummer nach einem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie herausgegebenen Muster. ²Die Kontrollzahl ist in den Ausweis des Jagdaufsehers über seine Bestätigung (Art. 41 Abs. 6 Satz 1 BayJG) einzutragen.

(2) ¹Das Dienstabzeichen wird dem bestätigten Jagdaufseher für die Dauer der Jagdschutzberechtigung ausgehändigt. ²Der Verlust des Dienstabzeichens ist der ausgebenden Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für bestätigte Jagdaufseher, die gleichzeitig forstschutzberechtigt sind, gilt das für Forstschutzbeauftragte vorgesehene Dienstabzeichen als Dienstabzeichen im Sinn des Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayJG.